

## Richtlinie zur Ausrichtung eines Zuschusses zur Wiedereröffnung (WEZ)

In Liechtenstein und der ganzen Welt sind Wirtschaftstreibende mit einschneidenden direkten und indirekten Auswirkungen der Corona-Pandemie konfrontiert. Besonders hart betroffen sind Betriebe, die aufgrund der in der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)<sup>1</sup> erlassenen behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellen mussten und vorübergehend auf einen grossen Teil oder auf sämtliche Einnahmen verzichten müssen. Diese Betriebe wurden von der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 22/2020<sup>2</sup> als Härtefälle definiert. Basierend auf dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung<sup>3</sup> wurde vom Landtag am 20. März 2020 ein Finanzbeschluss<sup>4</sup> für ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie gefasst. Unter Punkt 4.4.3<sup>5</sup> wird die Regierung beauftragt, weitere Unterstützungsmassnahmen zu beschliessen, um weitere Härtefälle abzudecken.

In der Phase der Wiedereröffnung der verschiedenen Betriebe ab 27. April bzw. 15. Mai bzw. 6. Juni 2020 hat sich gezeigt, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten fortbestehen. Mit der Wiedereröffnung und der langsamen Normalisierung des Wirtschafts- und Geschäftslebens, insbesondere der schleppenden Nachfrage, sind zusätzliche Aufwendungen verbunden. Daher soll allen Betrieben, die aufgrund der COVID-19-V geschlossen waren (bzw. allen Betrieben, die diesen Betrieben gleichgestellt wurden), ein Zuschuss zur Wiedereröffnung gewährt werden. Dieser Zuschuss zur Wiedereröffnung wird einmalig ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), LGBl. 2020 Nr. 94 idgF, nachfolgend COVID-19-V.

<sup>2</sup> Bericht und Antrag Nr. 22/2020 betreffend die Schaffung eines Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19), S. 19.

<sup>3</sup> Gesetz vom 18. Dezember 1997 über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, LGBl. 1998 Nr. 33.

<sup>4</sup> LGBl. 2020 Nr. 102.

<sup>5</sup> BuA Nr. 22/2020, S. 21.

## **1. Berechtigung**

Berechtigt sind Unternehmen, die

- einen Anspruch auf einen Betriebskostenzuschuss für den Monat April 2020 haben und
- ihren Betrieb nach einer Betriebsschliessung aufgrund der COVID-19-V wiedereröffnen. Gleichgestellt werden jene Betriebe, die als in gleicher Intensität betroffen gelten.

## **2. Höhe**

Die Höhe des Wiedereröffnungszuschusses basiert auf 40% des anrechenbaren Verdienstaufalls der Kurzarbeitsentschädigung für den Monat April 2020. Dieser anrechenbare Verdienstaufall ist von der Arbeitslosenversicherung (ALV) für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) festgesetzt worden.

Berechnet wird die Höhe des Wiedereröffnungszuschusses, indem der Tagessatz des obengenannten Verdienstaufalls mit 30 multipliziert wird.

## **3. Verfahren**

Es ist eine Antragstellung bis zum 31. Juli 2020 möglich. Dabei ist das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite des Amtes für Volkswirtschaft aufgeschaltet ist, zu verwenden.

Bei Antragstellung ist der Bezug zum Antrag auf Betriebskostenzuschuss (BKZ) anzuzeigen.

Auf das Unterschriftenerfordernis wird in der Regel verzichtet. Jedoch kann das Amt für Volkswirtschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen die Unterzeichnung verlangen.

Über die Entscheidung wird per Email oder A-Post informiert.

Bei einer zu Unrecht geleisteten Auszahlung wird diese zurückgefordert. Stellt das AVW bei der Prüfung eines Antrages fest, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erlischt die Anspruchsberechtigung und bereits ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.